Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 063
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 13. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2013) und **Antwort**

Veröffentlichung von Aktenplänen (II) – Zweiter Versuch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde diese an alle Senats- und Bezirksverwaltungen zur Einbeziehung der ihrer Verwaltung zugehörigen öffentlichen Stellen gesandt. Die Ermittlung der Antworten war im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht durchgehend möglich.

1. Welche öffentlichen Stellen im Land Berlin, die keine Senats- oder Bezirksverwaltungen sind, kommen derzeit nicht ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, Aktenpläne gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - lFG) zu führen?

Zu 1.: Derzeit werden beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, beim Lette-Verein, bei der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit -BIG direkt gesund- (soweit Landesverbandsaufgaben wahrgenommen werden), beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (soweit sie im Bereich Rundfunkbeitragseinzug und der Vergabe von Sendezeiten an Parteien hoheitlich tätig werden), bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg sowie bei den Kita-Eigenbetrieben City, Südost und Nordost keine Aktenpläne geführt. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit führt Aktenpläne für Inhalte, die keiner Betriebsstätte zugeordnet sind. Soweit Tätigkeiten einzelnen Betriebsstätten zugeordnet sind, werden Aktenpläne nicht geführt.

2. Was sind die Gründe dafür, dass die unter 1. genannten öffentlichen Stellen ihrer gesetzlichen Verpflichtung bislang nicht nachgekommen sind, Aktenpläne zu führen (bitte konkret für jede einzelne öffentliche Stelle begründen)?

Zu 2.: Das Landesamt für Gesundheit und Soziales war als nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mehrfach Veränderungen des Ressortzuschnitts mit jeweils wechselnden Zuordnungen von Politikfeldern ausgesetzt, die eine umfassende Neuzuordnung bzw. Aufgabenverdichtung zur Folge hatten. Auch die Schulen des Lette-Vereins wurden in den vergangenen Jahren wiederholt neu organisiert und hinsichtlich der personellen Ressourcen angepasst.

Aufgrund der für eine Arbeitsschutzverwaltung typischen Vorgehensweise werden im Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit die Tätigkeiten der Behörde keinen Sachgebieten, sondern einzelnen Betriebsstätten zugeordnet. Hier werden sogenannte Betriebsakten zu den vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit zu überprüfenden Betrieben geführt. Diese werden elektronisch im Rahmen des „Informationssystems Arbeitsschutz – IFAS“ vorgehalten. Durch die bisherige unterschiedliche Zugehörigkeit zu verschiedenen Senatsressorts war es zusätzlich zur Verwaltung des It-Systems IFAS nicht möglich, weitergehende Aktenpläne i.S.d. § 17 Abs. 5 IFG aufzustellen.

Zu den Aufgaben der BIG direkt gesund als Landesverband zählt insbesondere der Abschluss von Rahmenverträgen mit Leistungserbringern. Diese geschlossenen Verträge sind grundsätzlich einsehbar und teilweise im Internet veröffentlicht. Der vorvertragliche Datenaustausch hingegen kann aufgrund der gebotenen Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht veröffentlicht werden.

Der Aktenbestand zum Rundfunkbeitragseinzug im Beitragsservice des Rundfunk Berlin-Brandenburg enthält hauptsächlich personenbezogene Daten, die einer Veröffentlichung von Aktenplänen entgegenstehen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Die Tätigkeitsbereiche der Medienanstalt Berlin-Brandenburg sind ausführlich im Internet beschrieben. In Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten baut die Medienanstalt Berlin-Brandenburg eine zentral bei der Geschäftsstelle anzusiedelnde Beschwerdedatenbank auf, die ebenfalls über das Internet einsehbar sein wird. In ihrem Kerngebiet Zulassung und Aufsicht sind die relevanten Informationen öffentlich über eine übersichtlich aufgebaute Datenbank im Internet abrufbar beziehungsweise werden dies demnächst sein.

Die Akten der genannten Kita-Eigenbetriebe enthalten personenbezogene beziehungsweise betriebs- und geschäftsbezogene Daten, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

3. Haben die betroffenen Senatsverwaltungen (für Arbeit, Integration und Frauen sowie Gesundheit und Soziales) vor Inkrafttreten des IFG damit begonnen, einen Aktenplan zu führen (bitte ggf. einzeln nach Ressorts der Senatsverwaltungen aufschlüsseln, sofern dies nicht einheitlich geschehen ist, weil es etwa zu Neustrukturierungen infolge von Senatsneubildungen gekommen ist)?

a. Wenn ja, wann haben die Senatsverwaltungen bzw. die einzelnen Ressorts damit begonnen?
b. Über welchen Zeitraum haben die Senatsverwaltungen bzw. die einzelnen Ressorts den Aktenplan geführt und wann haben sie diesen letztmalig gepflegt?
c. Nach welchem System erfolgt die Aktenordnung in den Senatsverwaltungen, die keinen Aktenplan führen?

Zu 3a, 3b und 3c.: Aktenpläne wurden bisher nicht geführt. Die Aktenhaltung und auch -lagerung orientiert sich an der Organisationsstruktur und somit an der festgesetzten Aufgabenverteilung nach Maßgabe der Geschäftsverteilungspläne und dem Organigramm. Es ist dadurch sichergestellt, dass beispielsweise Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes jederzeit umfassend beantwortet werden können.

4. Haben die unter 1. fallenden öffentlichen Stellen jemals damit begonnen, einen Aktenplan zu führen? Wenn ja, wann haben sie damit begonnen, über welchen Zeitraum und wann haben sie diesen Aktenplan letztmalig gepflegt (bitte Einzelaufschlüsselung nach öffentlicher Stelle)?

5. Welche Maßnahmen haben die unter 1. genannten öffentlichen Stellen nach Inkrafttreten des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 ergriffen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 17 Abs. 5 IFG nachzukommen, Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse zu führen und allgemein zugänglich zu machen?

6. Bis wann wollen die betroffenen Stellen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, einen Aktenplan zu führen (bitte Einzelaufschlüsselung nach öffentlicher Stelle)?

Zu 4., 5., 6.: Mit Blick auf die vorgesehene flächendeckende Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung sollen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit die organisatorischen Voraussetzungen für eine entsprechende Aktenplanführung geschaffen werden. Im Lette-Verein wird die Aufstellung eines Aktenplanes derzeit initiiert. Auch die unter 3. genannten Senatsverwaltungen beabsichtigen einen Aktenplan zu entwickeln. Eine Aussage über einen möglichen Zeitpunkt kann noch nicht getroffen werden.

Berlin, den 6. Juni 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2013)